

Beilagen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **95 (1940-1941)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

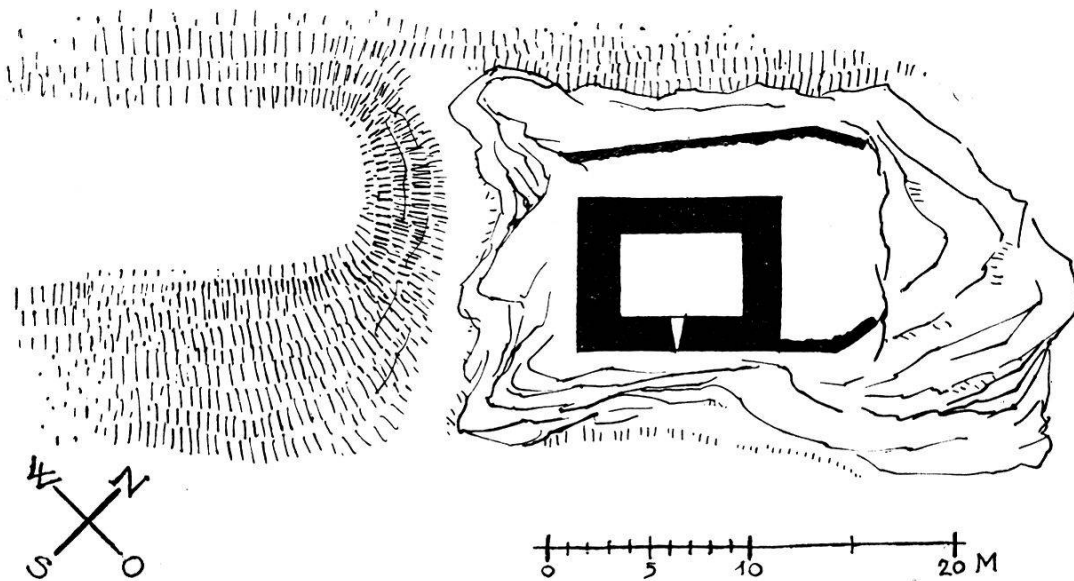
eines gelehrten Freundes sammelte. Sein Sohn Joseph (1863—1933) studierte die Rechte, wurde Obergerichtsschreiber und später Oberrichter. Er war vermählt mit Charlotte Suter, der Tochter des Architekten Ludwig Isidor Suter und der Karoline Meyer von Schauensee. Im Jahr 1904 erwarb er das Bürgerrecht der Stadt Luzern und begründete damit den jüngern Luzerner Zweig seines Geschlechtes, nun durch drei Söhne vertreten, die alle in akademischen Berufen tätig sind.³⁵

Beilagen.

I. **Die Burg zu Hospenthal.** Sie steht am nordöstlichen, felsigen Ende einer Bodenerhebung, die der Richtung des Tales gemäß von Südwesten her gegen das Dorf sich hinzieht. Auf drei Seiten erschwert den Zugang zur Feste die Steilheit des Abhanges — gegen Südosten abschüssige Fluh — an der Südwestseite ein ziemlich breiter und tiefer Einschnitt, jedenfalls ein zum Zweck der Sicherung ausgehobener Graben. Die Eingangstür liegt in eines Stockwerkes Höhe auf der Südostseite. Links darüber, im folgenden Geschoß, ist ein Erker angebracht, der, weil kein anderer am Bau sich findet, nur der Abort sein kann. Da ein WC dieser Art unten offen ist, hat man den Zugang zur Burgtür von rechts her anzunehmen, worauf auch ein vorstehender Balken hinweist. Die Türöffnung hoch oben an der Nordwestseite muß auf einen Balkon oder eine Galerie geführt haben. Die Mauern des Turmes sind mit je drei Zinnen bekrönt. Diese sind an den Schmalseiten gleich hoch, während an den Langseiten die Mittelzinne auf einem niedrigen Giebel sitzt und die Eckzinnen überragt, was auf ein ehemaliges Satteldach schließen läßt. In das leere Innere des Turmes gelangt man jetzt von der Nordostseite durch ein nahe am Boden ausgebrochenes Mauerloch, das aus späterer Zeit stammt.

³⁵ Ein Jurist, ein Pfarrer (Reußbühl), ein Apotheker (Zürich). — Zwei Söhne sind im jugendlichen Alter gestorben, der eine als Jurist, der andere als Gymnasiast. — Der Zusammenhang des jüngern Luzerner Zweiges mit der Linie von Arth ist dargestellt in der 4. Stammtafel der Beilage VII.

Das ist, was ich mir notierte, als ich 1939 das Urserntal besuchte. Ich füge aus dem Bericht Dr. K. Stehlin vom 6. Mai 1895 ergänzend bei: „An der nordwestlichen und nordöstlichen Seite ist längs dem Turme eine 3—5 m breite Terrasse aufgemauert, welche den Zugang zu der an der Südostseite über steil abfallendem Felsen gelegenen Türe vermittelte. . . . Die Fenster sind unregelmäßig disponiert mit sehr schief zulaufenden Gewänden und mit ganz schmalen Lichtöffnungen . . . Die Mauern sind aus großen rohen Steinblöcken geschichtet. Von formierten



Situationsplan mit Grundriß des Erdgeschosses und Fundamenten der Umfassungsmauern nach Aufnahme von E. Probst und Geländeskizze von K. Stehlin.

Teilen ist außer den ganz schlichten Tür- und Fenstereinfassungen und den ebenfalls einfachen Gesimsen an den Zinnen nichts vorhanden.“

Wenn ich im folgenden eine genauere Beschreibung der Burg bringen kann, wie sie seit den Sicherungsarbeiten am Burgfelsen (1896 und 1897; und der Restaurierung des Turmes selbst (1898) — hauptsächlich Ausfugen des Mauerwerkes und Ergänzung der Zinnen — sich darstellt, so ist das vor allem, wie ich im Vorwort andeutete, das Verdienst des Herrn Prof. Dr. J. Zemp, der mir freundschaftliche Hilfe in reichem Maße angedeihen ließ. Ihm verdanke ich die Benutzung der Aufnahmen von Architekt E. Probst (1898), die im Schweizerischen

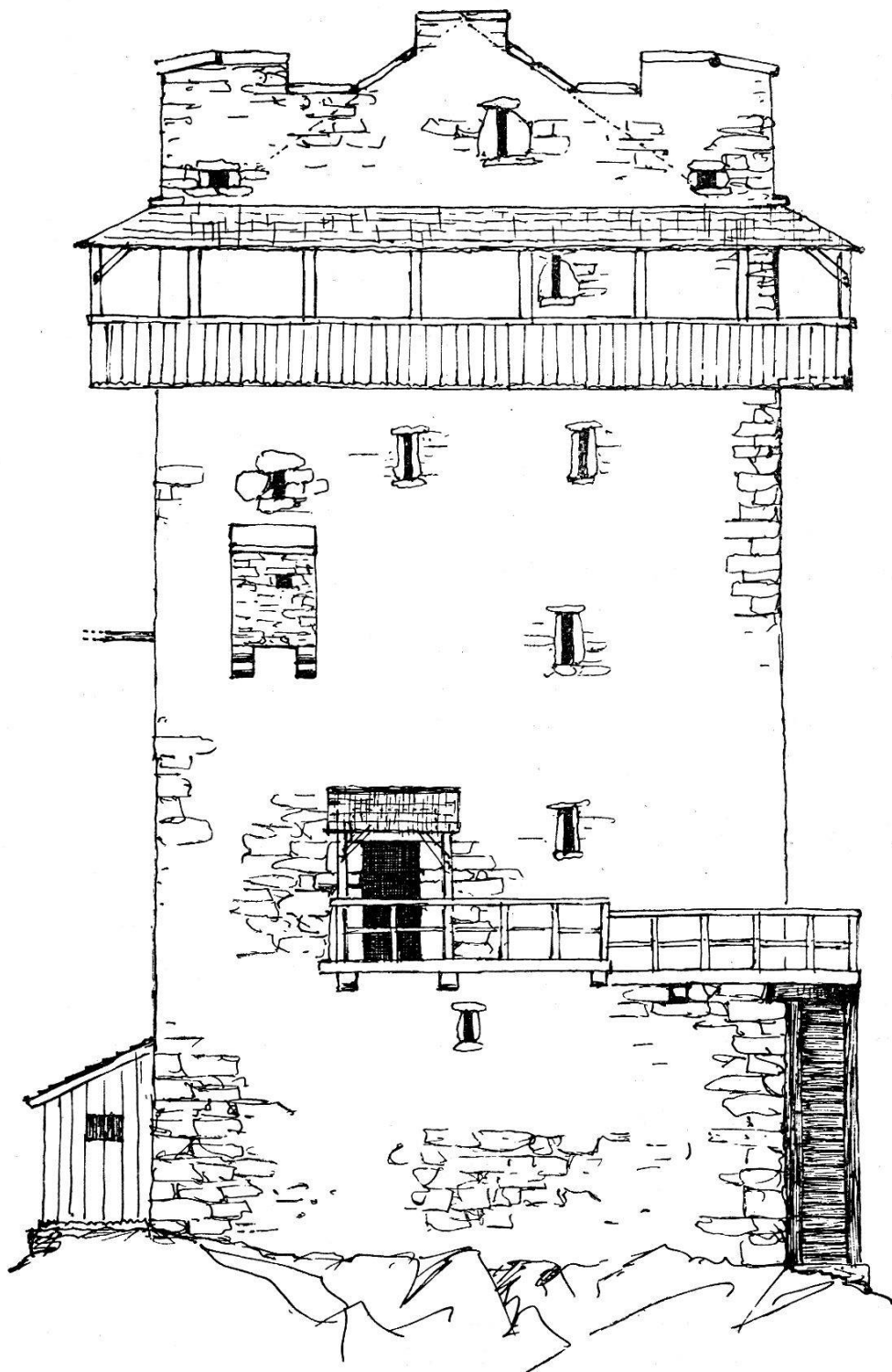
Landesmuseum (Archiv für historische Kunstdenkmäler) sich befinden, sowie der ebendort aufbewahrten Photographien und der Berichte von Dr. K. Stehlin über die Restaurierungsarbeiten im Jahre 1898.¹ Außer den Mitteilungen von Prof. Zemp boten wertvolle Förderung die Planskizzen und der sie begleitende Text des Herrn Architekt G. Meyer in Andermatt, die mir Herr Dr. M. Schnellmann übermittelte. Im folgenden werden die Angaben der Genannten ausgiebig verwendet², und ich bedaure nur, daß der verfügbare Raum und der Zweck meiner Arbeit mir nicht gestatten, von allen ihren Auskünften Gebrauch zu machen.

Den Grundriß des Baues bildet ein Rechteck. Die Maße desselben sind: NW 10.07 m — SO 10.03 m — NO 7.55 m — SW 7.65 m. Die Mauerstärke zeigt erhebliche Unterschiede: SW, gegen den Rücken des Hügels hin, trotz des Grabens die zugänglichste Seite, 2.17 m — NO 1.83 m — an den beiden Langseiten 1.75 m. Die Mauern verjüngen sich nach oben und messen unter dem Ansatz der Giebel und Zinnen: SW 1.40 m — NO 1.25 m — SO 1.20 m — NW 1.35 m. Die Höhe des Turmes beträgt, von der Basis der Nordwestseite bis zur Oberkante der hohen Mittelzinnen gerechnet, 19.10 m. Das Erdgeschoß mißt, vom Felsboden an gerechnet, in der Höhe 4.10 m — das erste Stockwerk 4.15 m — das zweite 5 m — das dritte 3.45 m, das Zinnengeschoß 2.10 m.

Das Erdgeschoß, ursprünglich nur von innen zugänglich, hat eine einzige Scharte an der Südostseite. Nun ins erste Stockwerk! Der bereits erwähnte Tragbalken rechts des Türein-ganges, ein diagonales Balkenloch an der östlichen Ecke und ein Balkenloch an der Nordostseite weisen darauf hin, daß von der Tür um die östliche Ecke eine Galerie herumführte, die durch eine Treppe mit der Terrasse verbunden war; ungefähr in

¹ Sämtliche Illustrationen der Burg, mit Ausnahme des Rekonstruktionsversuches von Prof. J. Zemp, beruhen auf dem genannten Material dieses Archives.

² Die beiden Herren mögen mir zu gute halten, wenn ich, um eine zusammenhängende Darstellung geben zu können und nicht in einem fort — oft im gleichen Satz — bald diesen, bald jenen Namen einfügen zu müssen, den Anteil des einzelnen nicht ausscheide und auf Anführungszeichen verzichte, auch wo ich mehr oder weniger wörtlich entlehnte.



Die Burg zu Hospenthal. M. = 1 : 150.
Rekonstruktionsversuch der Südostseite von J. Zemp.

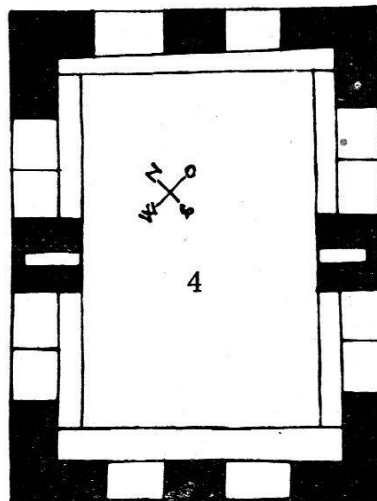
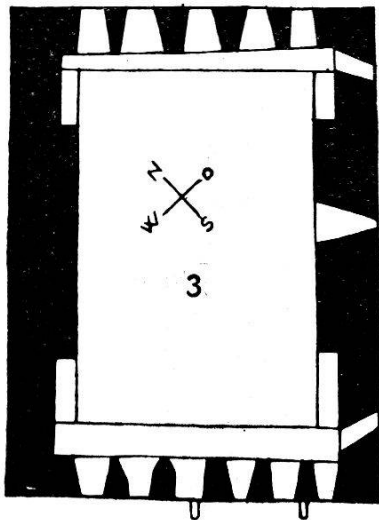
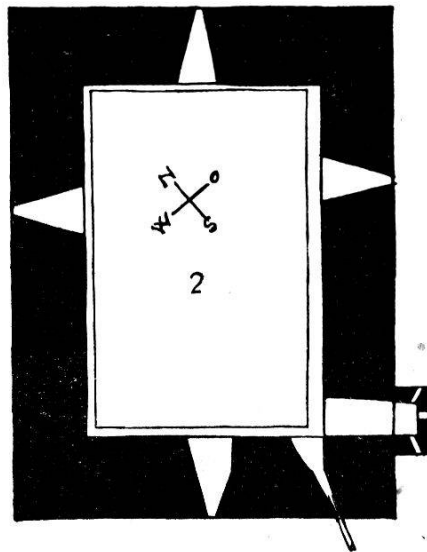
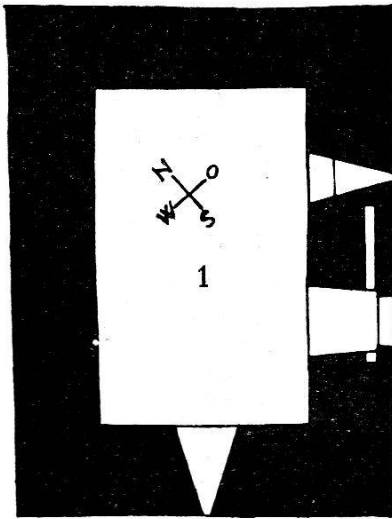
der Mitte war die Galerie durch eine Stufe unterbrochen. Die Tür selbst konnte innen mit einem Balken verschlossen werden, wie entsprechende Löcher in der Mauer dartun. Das zweite Stockwerk war, wie die Ansätze einer innern Quermauer noch erkennen lassen, vertikal geteilt. Die südwestliche Hälfte diente als Flur und zur Aufnahme der Treppe.³ Von hier gelangte man in den Aborterker. Die Nische oder Scharte neben demselben⁴ ist als Wasserstein (Schüttstein) aufzufassen; das schräg aus dem Turm herausragende Holzstück, nach dem Zeugnis alter Einwohner ehemals beträchtlich länger, darf mit Wahrscheinlichkeit als Rinne (Kennel) zum Abfluß des Wassers angesehen werden. Feuerstelle und Kamin haben sich vermutlich an der innern Querwand befunden — freilich ein seltener Fall, da diese in den Burgen sonst an einer Außenwand liegen. Die andere Hälfte dieses Geschoßes enthielt zwei übereinanderliegende Wohnräume. Das dritte, oberste Stockwerk bestand wieder aus einem einzigen Raum. Rings um dasselbe lief an der Außenwand eine gedeckte hölzerne Galerie, wie die an allen vier Seiten und an den Ecken sich vorfindenden Balkenlöcher, Balkenreste und die weiter oben ebenfalls an allen vier Seiten vorhandenen hackenförmigen Konsolsteine zur Aufnahme einer Dachpfette beweisen. Die auf die Galerie hinausführende Tür der Nordwestseite konnte mit einem Balken verschlossen werden. Auf der Innenseite, am Fuße der Zinnen, sind noch die Löcher für die Balken zu sehen, welche die das dritte Stockwerk abschließende Decke trugen, auf der das Dach ruhte. Vom Sattel des Turmes wurde das Wasser durch Abzugslöcher auf das Dach der Galerie abgeleitet.

Die Burg hat im Laufe der Zeit keine wesentliche Aenderung erfahren. Immerhin führen die Konsolsteine, die an der Südwest- und Nordwestseite des Erdgeschoßes hervorstehen, zur Annahme, daß hier einmal Schuppen oder Stall angefügt wurden.

Da an der Burg keine formierten Teile mit Stilmerkmalen sich finden, ist eine Datierung schwierig. Prof. Zemp ist der Ansicht, daß Vergleiche mit der ursprünglichen Bedachung des Schloßturmes von Spiez, mit der Zinne der Torre Fiorenzana

³ Rechts auf dem Schnitt mit Blick nach Südost.

⁴ Links auf dem Schnitt mit Blick nach Südwest.

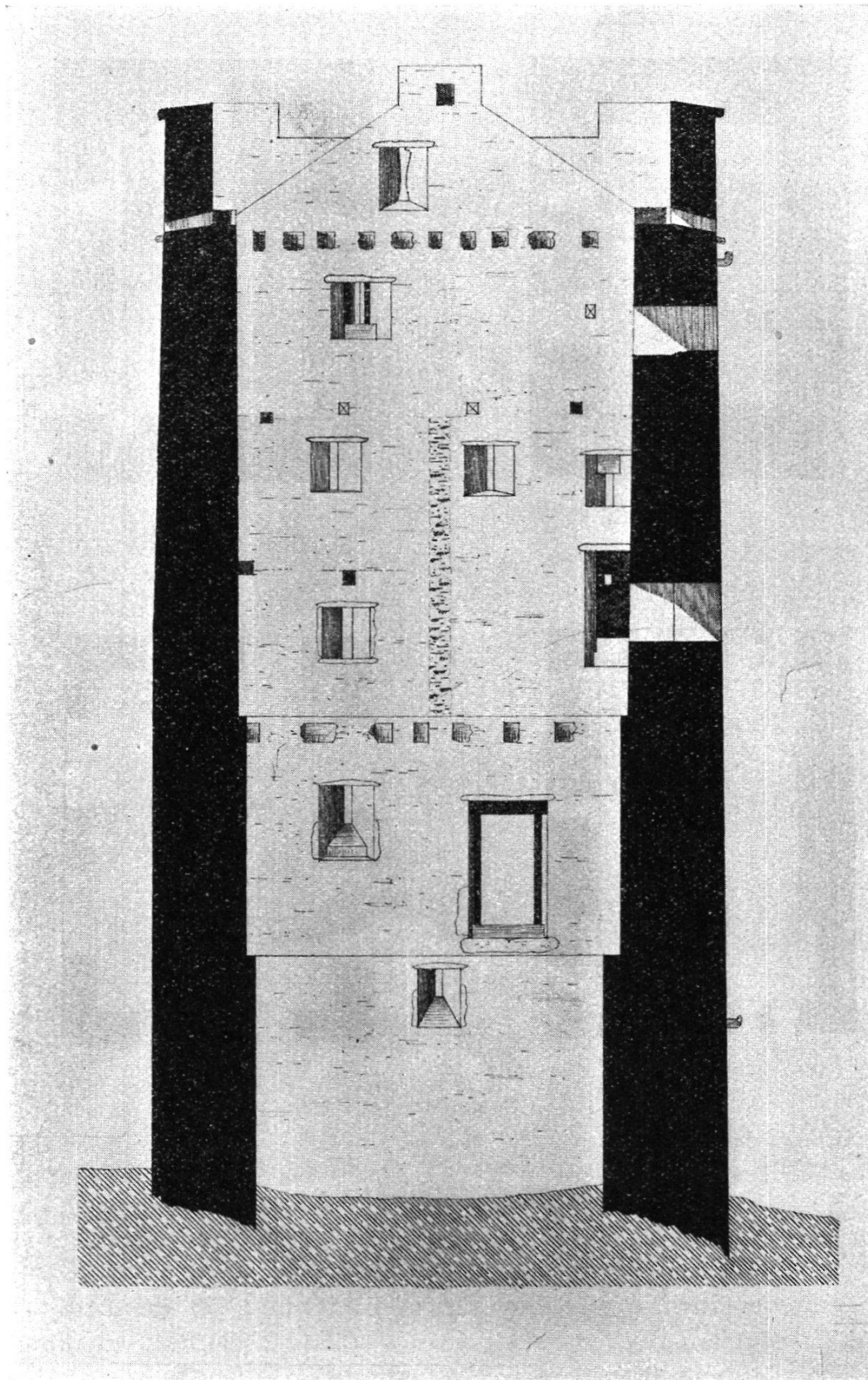


Grundrisse. M. = 1 : 200.

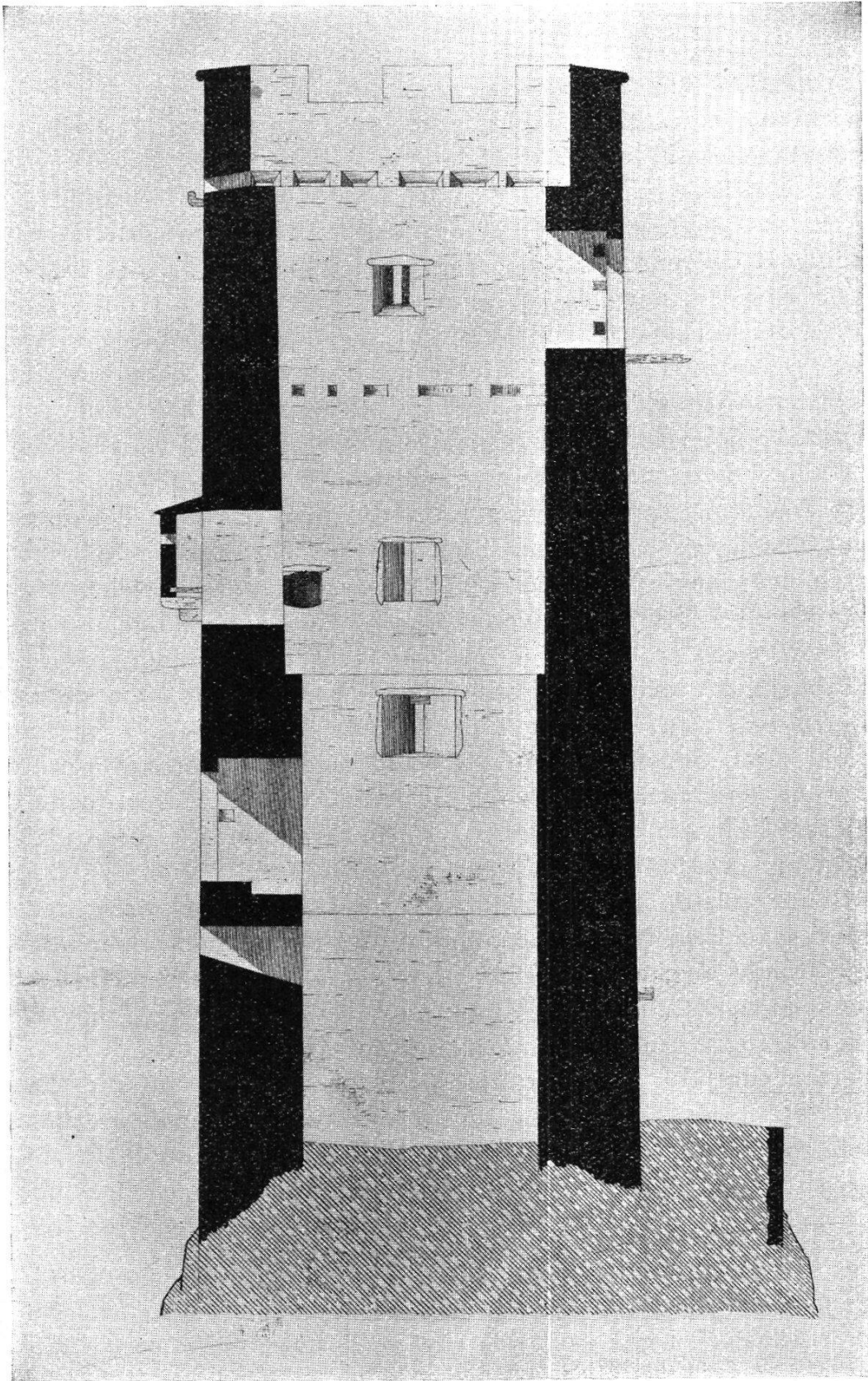
1. Erstes Stockwerk. — 2. Zweites Stockwerk. — 3. In der Höhe des Dachbodens mit den Oeffnungen zum Ablauf des Wassers. — 4. Zinnen

in Grono (Misox), mit dem Aborterker und den Scharfen der Ruine Alt-Süns (Domleschg), mit dem Mauerwerk des Campanile der Kirche St. Kolumban in Andermatt für die Zeit um 1200 sprechen, daß es aber auch gestattet sei, die Erbauung einige Jahrzehnte später anzusetzen.⁵

⁵ Der Turm wurde längere Zeit Langobardenturm genannt; er hat aber mit den Langobarden so wenig etwas zu tun wie mit den Römern.



Schnitt mit Blick nach Südost. M. = 1 : 150



Schnitt mit Blick nach Südwest. M. = 1 : 150

Die Lage der Burg gerade am nördlichen Anfang des Gotthardpasses läßt darauf schließen, daß ihr Bau mit der Entwicklung dieses Verkehrsweges zusammenhängt. Folglich könnte sie wohl um 1200 entstanden sein, wenn der Schöllenenweg wirklich schon im 12. Jahrhundert angelegt wurde (vgl. Anm. 8 zum I. Kapitel) und der Gotthardverkehr dadurch erhöhte Bedeutung gewann. Aber wer war dann der Bauherr? Von den Ministerialengeschlechtern in Ursern wird noch längere Zeit keines genannt. Der Grundherr des Tales, der Abt von Disentis, hatte kein Interesse daran, durch Sicherung des Gotthardweges den für das Kloster von altersher wichtigen Verkehr über den Lukmanier zu konkurrenzieren. Ist aber der Schöllenenweg unter Kaiser Friedrich II. (1215—1250) erstellt worden (vgl. Anm. 7 zum I. Kapitel), dann hat eine Erbauung des Turmes gegen oder um 1240 viel für sich. Hat ihn vielleicht errichtet jener Eberhard von Ursern, ziemlich sicher der Stammvater der Hospenthal, welcher 1239 viele Landgüter im Tessin besaß (vgl. S. 13)? Aber da keine andere Burg im Tal bezeugt ist⁶, dünkt mir wahrscheinlicher, daß sie vom ersten Reichsvogt von Ursern aus dem Hause Rapperswil — es war wohl Graf Rudolf I. (1229—1250 oder 1262) — erbaut wurde, der sie dann dem Untervogt als Lehen anwies. Aber auch in diesem Fall war sie später der Hospenthal freies Eigen, da sie Ammann Klaus testamentarisch vererben konnte (vgl. S. 31).

Der düstern Ruine fehlt auch ihr Geisterspuk nicht. Jede Mitternacht sieht man hoch oben am Turm einen Behelmteten die Runde machen. Plötzlich bleibt er am Rande stehen. Eine weibliche Gestalt ist der Mauer nach hinaufgeschwebt und umklammert ihn, und sie ringen, bis der Glockenschlag Eins sie verscheucht. Es sind der böse Schloßherr Kurt und die verwitwete Frau Marthe, die mit ihrer Tochter Anneli in einer schlichten Hütte gewohnt hatte. In frecher Leidenschaft entbrannt, hatte Kurt dem unschuldigen Mädchen nachgestellt. Erfolglos. Da beschloß er, sie zur Nachtzeit mit seinen Knechten

⁶ Freilich gibt es in Andermatt eine „Turmmatte“. Aber Herr alt Landammann Is. Meyer schrieb mir, daß da eher an ein Gefängnis als an einen Wohnturm zu denken sei, daß er übrigens in der Gegend, wo dieser Turm hätte stehen sollen, auch vor ihrer Ueberbauung mit den eidgenössischen Beamtenwohnungen, nie irgendwelche Ueberreste eines alten Baues gesehen noch von solchen etwas gehört habe.

zu entführen. Aber die ahnungsvolle Mutter hatte eine List ersonnen, vermöge deren irrtümlich sie statt der Tochter auf die Burg geschleppt und im obersten Gemach untergebracht wurde. Als Kurt von Marthe erfährt, wie sie ihn getäuscht hat, befiehlt er den Knechten, sie von den Zinnen herab zu stürzen. Aber die beherzte Frau erfaßt ihn und reißt ihn mit sich in die Tiefe. Nun büßen beide als nachtwandelnde Geister. (Der Ritter von Hospital. Romantische Sage aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts von Spl. in „Der Wanderer in der Schweiz“. 6. Jahrgang. 1839. 1. Heft, S. 2 f.)

II. Die Formen des Namens. De Orsaria der Tessiner Urk. von 1239 bezieht sich fast sicher auf einen Hospenthal. Zum ersten Male de Hospenthal in der Urk. von 1285; in der ebenfalls lateinischen Akte von 1311: de Hospitali. Die deutschen Urkunden des Mittelalters, in Ursern wie an den andern Orten, wo die Familie sich niedergelassen hatte, haben meist: von Ospental, Ospental. In Arth erscheint neben dieser Form seit 1353: von Hospenthal, von Ospidal, später immer häufiger von Hospital, gelegentlich Hospitaler — wie auch die von Moos zuweilen Moser heißen. — Einmal Hospitaler, ein andermal von Hospital nennt Zürich die geflüchteten Nikodemiten des Geschlechtes (1655); mit letzterem Namen unterzeichnen sich diese selber; zur gleichen Zeit heißen sie in einem Schreiben der Schwyzer Regierung: von Hospenthal. — Seit dem 17. Jahrhundert findet man auch: ab Hospital.

Seit der Einführung des Zivilstandsregisters (1876) lautet der Name, entsprechend der neuern amtlichen Schreibung des Ortes, von dem die Bezeichnung des Geschlechtes her stammt, in den Eintragungen, wie bei den Unterschriften der Ehegatten in den Eheregistern und des Vaters in den Geburtsregistern immer „Hospenthal“ ohne die Partikel „von“. Die einzige Ausnahme bilden die Eintragungen betreffend den nach Luzern ausgewanderten und seit 1904 dort eingebürgerten Zweig der Familie, der bis 1931 im Zivilstandsregister als „von Hospital“ bezeichnet war.¹ Damals ließen die Angehörigen dieses Zweiges den Namen mit Bewilligung der Regierung in „von Hospenthal“ umändern, nachdem in Luzern die letztere Benennung selbst im Verkehre mit Behörden seit langem die übliche geworden war.

¹ Schriftliche Mitteilung des Zivilstandsamtes Arth.

Ich brauche im Text, wie bei den von Moos, vorwiegend die jetzt übliche Form auch für die ältere Zeit.

Lediglich als Curiosum führe ich an, daß die Urserner Hospenthal, 1439 zum letzten Male bezeugt, mehr als hundert Jahre später noch eine Standeserhöhung erfuhren. In Stumpfs Schweizerchronik (Ausgabe 1546, S. 549 b) heißt es nämlich: die Hospital „werden von etlichen under die Freyherren gezelt“. F. V. Schmid (Allgemeine Geschichte des Freystaates Ury, I. 1788, S. 70) nennt sie ebenfalls Freiherren. Noch in Joh. v. Müllers Schweizergeschichte (II. 1825, S. 59) erscheint „Heinrich Freyherr von Hospital“. Das ist ein Irrtum. Die Hospenthal gehörten zum Ministerialenadel, und keiner von ihnen hat sich selber einen falschen Baronentitel beigelegt.

III. Die politischen Verhältnisse in Ursern gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Es sei in diesem Zusammenhang eine am 5. August 1288 in Ursern besiegelte Urkunde erwähnt, laut welcher Ritter Thomas von Gluringen und vier andere Walliser Herren mit dem Bischof von Chur, dem Abt von Disentis und einem Herrn von Frauenberg sich verbünden zur Wahrung ihrer Rechte und zur Niederhaltung ihrer Feinde (Schieß, 2. Bd. Nr. 1556). Nach K. Meyer (Die Urschweizer Befreiungstradition. 1927, S. 232, Anm. 198) war der Bund „wohl vorab gegen die Festsetzung von Rudolfs Söhnen in der Reichsvogtei Ursern (1285) gerichtet“. Und Schieß (Anm. 1 zu der genannten Urkunde) bemerkt: „Der Umstand, daß der Abschluß des Vertrages in Ursern erfolgte, könnte andeuten, daß Ritter Thomas von Gluringen als Vertreter der Talschaft Ursern gelten darf wie Niklaus von Gluringen 1285 — sagen wir besser als Haupt einer schon damals bestehenden antihabsburgischen Partei; denn 1285, wo die Gotteshausleute von Ursern in ihrer Gesamtheit vertreten werden sollten, geschah es durch drei Ministerialen. — Aber dieser Thomas, der urkundlich wiederholt in Walliser Angelegenheiten genannt wird (Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Valais, z.B. II, Nr. 976, Nr. 1069, III, Nr. 1163, jedesmal in Sitten), ist nirgends als Disentiser Ministeriale bezeichnet wie der Niklaus von 1285, und nichts weist darauf hin, daß er in Ursern begütert war. Der Vertrag konnte einfach deswegen in Ursern abgeschlossen worden sein, weil das Tal zum Grundbesitz des Abtes von Disentis gehörte, und weil es

gerade in der Mitte lag zwischen den Gebieten der beiden Vertragsparteien, den Wallisern und den Bündnern. Ueber die politische Haltung des Urserner Volkes in damaliger Zeit ist also aus dieser Urkunde nichts Sicheres zu entnehmen.

IV. Zur Frage der Fehde zwischen Ursern und Uri im Jahre 1321. Die älteste chronikalische Erwähnung einer 1321 bei Hospenthal stattgefundenen „Schlacht“ ist erhalten in Joh. Stumpfs Chronik (Ausgabe 1546, S. 549 b); er beruft sich auf eine alte lateinische Walliser Chronik, welche aber nicht melde, wer die Kämpfer gewesen seien, und welche gesiegt hätten. Hoppeler (Ursern, S. 20 und im 39. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, S. 204 f.) erklärt diese Notiz einfach aus dem Streithandel mit Luzern, auf den die Urkunde vom 10. August 1322 (Schieß, 2. Bd. Nr. 1122) sich bezieht. Auf Stumpfs kurzen Bericht habe dann Tschudi seine „Fabel“ gebaut; die Disentiser Aufzeichnungen wissen nichts von der Sache, erwähnen aber in dieser Zeit eine Erhebung der Urserner gegen das Kloster.

Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß das Schweigen auf Seiten von Disentis kein absoluter Beweis gegen die Möglichkeit der von Tschudi geschilderten Begebenheit ist, zumal es nach seiner Darstellung scheint, daß der Abt einem Drucke nachgeben mußte: „warb fründlich an die dry Waldstett um ein Versünung und Befridigung, und erbat die Waldstett, daß man beidersits erber Lüt verordnet“. Sodann waren die Händel auf dem Paß so häufig, daß der Streit mit den Luzernern den mit Uri auch für das gleiche Jahr nicht ausschließt. Und ganz eronnen kann Tschudi die Geschichte kaum haben. Die Rolle der Urner ist darin trotz der zugegebenen Niederlage so gar nicht unrühmlich, das Verhalten des Hospenthal so ungünstig dargestellt, daß man wohl annehmen muß, der Chronist habe den Bericht aus Uri bezogen. „Etlich Landtlüt von Uri“ zogen „on alle Ordnung“ gegen die Urserner, um angetane Schmach (Transportstörungen) zu rächen. Die Gotteshausleute aus dem obern Rätien kamen den Ursernern „mit aller Macht“ zu Hilfe, und „ward die Uebermacht dero von Churwalchen so groß“, daß die Urner abzogen, aber „mit gewerter Hand“ (ohne ihre Waffen preiszugeben). Heinrich von Hospenthal hat „diese

Uffrur alle angericht ... wiewol er ouch ein Erb-Landrecht gen Uri hat“.

Man beachte auch die Urkunde vom 27. (?) August 1319 (Schieß II, Nr. 995): Uri schließt einen Vertrag mit Abt Wilhelm von Disentis, wodurch es sich verpflichtet, den Gotteshausleuten weder auf Urnerboden noch im Disentisergebiet Gewalt anzutun. Iso Müller (Zeitschrift für schweizerische Geschichte, XVI, S. 394) sieht darin lediglich eine Abmachung, durch welche das Kloster seine Rechtsansprüche sicherte, nachdem Uri mit Konrad von Moos auf Disentiserboden Fuß gefaßt hatte. Kann man aus dem Vertrag nicht auch schließen, daß bereits „Stöße“ zwischen Urnern und Ursernern stattgefunden hatten?

F. V. Schmid (Allgemeine Geschichte des Freystaates Ury, I, 1788; S. 159 f.) und F. K. Lusser (Geschichte des Kantons Uri, 1862, S. 74f.) folgen in der Hauptsache der Darstellung Tschudis. Die Varianten, für die sie übrigens keine Belege bringen, sind für die Grundfrage, ob ein Streit zwischen Uri und Ursern und ein Aufstand der Urserner gegen Ammann Konrad von Moos stattgefunden hat, ohne Belang.

V. Zur Fabel Hospenthal = Wolleb. Die älteste mir bekannte Gleichsetzung der Familien von Hospenthal und Wolleb findet sich in den Aufzeichnungen des Schwyzer Landschreibers Frischherz (1731), deren im Vorwort (S. 3) gedacht wurde; dort wird als Hauptmann der Eidgenossen in der Schlacht von Frastenz (1499) gerühmt Heinrich von Hospital, Ritter, genannt Wolleb. Nach Leus Schweizerischem Lexikon (19. Teil, 1764, S. 570) sollen die Wolleb von den Hospenthal abstammen. Die gleiche Ansicht, aber ohne das einschränkende „sollen“, vertritt — wie mir Herr Kanzleidirektor F. Gisler in Altdorf mitteilte — V. A. Imhof (†1790) in seinem Liber Genealogiarum. Ebenso äußert sich F. V. Schmid (a.a.O. I, S. 55); und in seiner Adelsgeschichte des Freistaates Uri (siehe Vorwort, S. 3) bemerkt er, daß die Hospenthal, die nicht aus Ursern weggezogen seien, nachher den Namen Wolleb angenommen hätten. E. F. v. Mülinen in seiner Helvetia sacra (I, S. 201) fügt noch 1858 der Nennung des Wettinger Abtes Ulrichs II. Wolleb (1307) in Klammer bei „aus dem Stamm derer von Hospenthal von Ursern“. Den Zusammenhang der beiden Familien erwähnt noch:

wenn auch nur als Ueberlieferung, das Hist. Biogr. Lex. beim Artikel „Wolleb“. — Dagegen berichtet K. F. Lusser (a. a. O. S. 43), König Albrecht habe die Reichsvogtei Ursern einem seiner dortigen Anhänger, Wolleb genannt, übergeben, „der sich von nun an nach damaliger Sitte des veränderten Besitztums wegen von Hospenthal nannte“.

In Wirklichkeit stammen weder die Wolleb von den Hospenthal, noch diese von jenen ab. Beide Familien erscheinen seit dem dreizehnten Jahrhundert nebeneinander. Der genannte Abt Ulrich II. ist als Bruder Ulrich von Wettingen Zeuge in der Urkunde vom 13. August 1294 (Schieß, 2. Bd. Nr. 81), in der Johann und Heinrich von Hospenthal in gleicher Eigenschaft aufgeführt sind. D. Willi hat denn auch in seinem Album Wettingense (Verzeichnis der Mitglieder des Cisterzienser Stiftes Wettingen-Mehrerau, 2. Auflage 1904, S. 24) den Zusatz Mülinens getilgt. Die Verknüpfung Hospenthal-Wolleb gehört also zu jenen Fabeleien, mit denen im achtzehnten Jahrhundert die Chroniken der vornehmen Familien so gern ausgeschmückt wurden. Im vorliegenden Falle wurde durch diese Kombination den Hospenthal der Ruhm des Helden von Frastenz zu teil — den Wolleb die hervorragende Stellung, die sie seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Ursern einnahmen, weit nach rückwärts verlängert und dazu durch den Anschluß an ein Rittergeschlecht erhöht.

VI. Die Abstammung der Arther Hospenthal von denen von Ursern. „Die Zusammengehörigkeit mit Ursern ergibt sich aus den Auskaufsprozessen betreffs Alpgerechtigkeit des Arther Zweiges in Ursern 1528, 1554, 1587“, steht in dem die Familie betreffenden Artikel des Hist. Biogr. Lex. (IV. 1927, S. 294), der von Georg v. Vivis und P. Rudolf Henggeler O. S. B. gezeichnet ist — entsprechend der Auffassung, die v. Vivis bereits im Schweizerischen Geschlechterbuch (IV. 1913, S. 276 f.) vertreten hatte.

Der Ausdruck „Auskaufsprozesse“ ist ungenau; 1913 hieß es richtiger „Prozesse wegen der Alpgerechtigkeit“. Es handelt sich um vier Akten. Drei davon (1528, 1554, 1556) enthalten wirkliche Prozesse; das Urteil von 1556 ist nur eine Bestätigung desjenigen von 1554, wurde daher mit Recht im Hist. Biogr. Lex. nicht erwähnt. Einen Auskauf aber bedeutet die Akte von 1587.

Diese Dokumente sind nicht gedruckt; es bestehen von ihnen nebst den Originalen im Urserner Archiv nur die Kopien, die v. Vivis angefertigt hat. Es soll im folgenden aus den Stücken von 1528 und 1554 — die andern bringen in dieser Beziehung nichts Neues — herausgehoben werden, was auf die Herkunft und das Alprecht der Arther Hospenthal Bezug hat. Die Parteireden in ihrer ganzen Langfädigkeit wiederzugeben — der Schreiber hat sie selbst wiederholt durch u. s. w. gekürzt — hätte so wenig Zweck wie die Bestimmungen über die Art und Weise, in der das Alprecht zu nutzen sei.

Laut der Prozeßakte vom 23. Mai 1528¹ beschwerten sich vor dem Gericht der Fünfzehn in Uri Hans von Hospenthal und andere des Namens, Landleute des Landes Schwyz², daß ihnen die Talleute von Ursern verböten, ihr Vieh in den Alpen von Ursern zu sömmern, was doch ihre Vorfahren und sie selber seit langer Zeit unbehelligt getan hätten. Die Talleute lassen gelten, daß die Arther Hopenthal von Ursern herkommen, „das wol by ir namen abzemen (abzunehmen) und zu glouben“ sei. Sie wollen auch zugeben, daß deren Vorfahren vor Zeiten ein Talrecht gehabt hätten; und weil ein Talmann, der wegzog, sein Recht nichts desto minder gebrauchen mochte, hätten sie es weiter genutzt. So lange dies „zimlich“ geschehen sei, hätte Ursern das freundschaftlich geschehen lassen. Aber während die Arther früher mit 18 bis 25 Kühen aufgerückt seien, kämen sie nun mit ganzen Haufen; und aus dem, was man ihnen in gutem bewilligt habe, hätten sie sich ein Recht angemaßt. Ein solches hätten sie aber nicht; denn seit 100 Jahren bestehe die Satzung, daß ein Talmann, der aus dem Lande ziehe, sein Talrecht verloren habe. — Die Hospenthal erwidern, daß sie seit mehr als Menschengedenken bald mehr, bald weniger Vieh aufgetrieben hätten; so sei ein Hänsli von Hospenthal vor etwa 50 Jahren mit großen Haufen gekommen usw. Und sie verlangen, daß sie auch weiterhin „gen ursern in ir tal, mit allem irem fech söllen mögen faren, und namlichen in die alp da die ze ospental in ir tal hin farent, als nachpuren³ ze ospental“; sie hätten auch in der Alp eigene Hütten, was ein

¹ Archiv Ursern. Nr. 123, Fo. 155, R.

² Wohnhaft in Arth, wie der folgende Prozeß beweist.

³ „Nachpur“ hat nicht nur den jetzigen Sinn, sondern heißt auch „grundbesitzender Gemeindegensosse, stimmberechtigter Bürger eines

deutlicher Beweis ihres Rechtes sei, usw. — Urteil: „Die wil ospentaler des namens und geschlechts menlichs samens sindt, Ir sy vil oder wenig,“ mögen sie mit 50 Kühen in das Tal fahren, haben aber dafür auch der Zahl der aufgetriebenen Kühe entsprechend an allfällige Steuern beizutragen.

Am 23. Januar 1554 wieder Prozeßverhandlung am Gericht der Fünfzehn in Uri.⁴ Jost und Hans Hospitaler von Arth nebst einigen ihrer Verwandten verklagen die Urserner, die ihnen trotz des Urteils von 1528 aufs neue verböten, Vieh in den Urserner Alpen zu sömmern. — Die Urserner entgegnen, die Hospitaler hätten eben seither wieder mehr Vieh aufgetrieben, als ihnen gestattet worden, auch sonst dem Urteil zuwider gehandelt — betrifft wohl die Steuern. Da hätte man die Kasten und Briefe durchsucht und dabei ein Pergament gefunden, laut welchem „Einer genannt Hans von Hospital, sölich gerechtigkeit, die Ein gemeindt ze Urserren jmme vormals sin leben lang guots willens zuo gelassen, jnen gantz unbezwungen widerumb zuo handen gestellt und über geben“.⁵ Und da dieser Brief älter sei als das Urteil von 1528, und „nach unser Herren pruch⁶ die Eltern brieff vorgangen“,⁷ so hoffen sie, daß das Urteil von 1528 aufgehoben und der Anspruch der Arther abgewiesen werde. — Darauf entgegnen die Hospitaler, daß der Brief, den die Urserner vorgelegt, nicht enthalte, daß der genannte Hans für das ganze Geschlecht der Hospitaler die Alpgerechtigkeit aufgegeben habe, sondern nur für sich selber und seine Erben, „dan deren von Hospital vil gsin“; und möchte wohl ein Hospitaler solche Alpgerechtigkeit aufgegeben haben, der andere nicht. Auch sei aus dieser Urkunde nicht zu ersehen, wo Hans, als er auf sein Alprecht verzichtete, gewohnt habe. Er möchte wohl im Tal Ursern selbst gesessen sein oder auch anderswo, und nicht im Lande Schwyz. — Dagegen bringen die Urserner vor, daß ihres Wissens kein Hospitaler, der außer ihrem Tal gewohnt, bei ihnen Vieh gesömmert habe als die von Schwyz; und hätten sie den jetzt gefundenen Brief gekannt, so hätten sie es auch diesen nicht gestattet. — Urteil: Da nicht erwiesen,

Ortes“ (Schweiz. Idiotikon, IV, Spalte 1519). — Auch das „vicinancia“ in lateinischen Urk. des Tessin bezeichnet den vollberechtigten Einwohner (Meyer, S. 35). ⁴ Archiv Ursern. Nr. 132, Fo. 180.

⁵ Vgl. den Verzicht von 1439 (S. 32).

⁶ Die Urserner scheinen sich diesmal fast als Untertanen von Uri zu betrachten. ⁷ Eine seltsame Rechtsauffassung!

ob die genannten Hospitaler von dem genannten Hans abstammen, und „deshalb der handel ganz finster ist“, so wird entschieden, daß „die gemellten von Hospithal“ künftig das Recht auf Sömmerung von 25 Kühen haben.

Es ist aber hier auch zu berücksichtigen, welche gesellschaftliche Stellung die Arther Hospenthal im 14. Jahrhundert eingenommen haben. Leute, die aus der Fremde kommen, vermögen in der neuen Heimat, namentlich in ländlichen Genossenschaften, gewöhnlich für längere Zeit nicht in den Vordergrund zu treten, wenn ihnen nicht Geburtsstand oder Reichtum dazu verhelfen. Daß nun in den beiden Urkunden des 14. Jahrhunderts⁸, wo der Name des Geschlechtes vorkommt, der Hospenthal und sein Stiefsohn vor den übrigen Zeugen genannt werden, ist mithin nicht bedeutungslos.

Noch beachtenswerter in gleichem Sinne ist der Umstand, daß außer den drei Hospenthal⁹ Schwyz keinen andern Ammann aus Arth nach Zug sandte. Und diese Ammänner führen im Siegel das gleiche Wappen wie die Hospenthal in Ursern, das gleiche, mit dem zur selben Zeit Ammann Klaus Urkunden bekräftigte.¹⁰

Daß bei der Erwähnung des Treffens in der Farb dem Namen Hospenthal der Titel „Ritter“ beigefügt wird, nicht erst von Tschudi¹¹, sondern in den gut 100 Jahre ältern Notizen der Klingenbergchronik und des Jahrbuches von St. Michael in Zug¹², ist auch ein mittelbarer Beweis für die Zugehörigkeit der Arther Hospenthal zu dem Ursernengeschlechte. Dazu kommt das Zeugnis von Stumpf, der sich auf seinen Reisen gründliche Kenntnis der Familienverhältnisse erworben hatte. In seinen Mitteilungen über die Hospenthal von Ursern bemerkt er: „Des selbigen Geschlächts ward einer im Sempacher Krieg bey denen von Zug in der Farb erschlagen. Anno 1388“.¹³ Und der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat schreibt unter der Rubrik „von Hospenthal“:¹⁴ „Ein alter gueter Adel, zum Teil zu Schwyz und Lucern opp. han sich mithin verendert. So

⁸ Siehe S. 47. ⁹ Siehe S. 48.

¹⁰ Vergleiche die Siegel in Beilage VIII.

¹¹ Schweizerchronik I. S. 554.

¹² Siehe S. 48. ¹³ Schweizerchronik Ausgabe 1548. S. 549 b.

¹⁴ Collectaneen. Bd. B (ca. 1582). S. 133.

harkommen war von Hospenthal im Thal Ursern, da noch das alt Burgstall gesehen wurd.“ In diesem Zusammenhang hat auch seinen Wert, was F. V. Schmid in seiner Urner Adelsgeschichte (vgl. Vorwort S. 3) bemerkt: „Es sind von ihnen (den Hospenthal) auch in das Land Schweiz und auf Zug gezogen.“

Nicht zu übersehen ist schließlich, daß man in Zürich die 1655 dorthin geflüchteten Arther Hospenthal, offenbar ihrer festen Tradition gemäß, gleich zu Anfang und auch später als Nachkommen des Urserner Rittergeschlechtes betrachtete, wie aus dem Bericht über die Hinrichtung Melchiors¹⁵ und aus dem Nekrolog über Pfarrer Joh. Wilpert¹⁶ hervorgeht — daß J. Egli¹⁷ unter dem Zürcher Adel auch die Hospital nennt.

Aus all dem ergibt sich wohl deutlich — was ebenso Th. v. Liebenaus Ansicht ist¹⁸ —, daß die Arther Hospenthal zur Familie der Hospenthal von Ursern gehören.

Wenn es nun trotzdem in M. Stygers Wappenbuch des Kantons Schwyz, herausgegeben von P. Styger (1936) heißt: das Geschlecht der Arther Hospenthal „soll“ aus dem alten Turm von Hospenthal stammen (S. 41), so erklärt sich dies einmal daraus, daß den beiden Styger die meisten der im vorigen gebrachten Belege nicht bekannt waren; sodann muß man fast annehmen, daß weder der Verfasser noch der Herausgeber, der laut Vorwort die Verantwortung für alles übernimmt, die Artikel im Geschlechterbuch und im Hist. Biogr. Lex. gelesen haben; sonst hätten sie begründen müssen, warum sie die dort vorgetragene Auffassung in Zweifel ziehen. Der Abschnitt über die Hospenthal — nur der kommt hier in Betracht — scheint auch sonst mit einer gewissen Sorglosigkeit geschrieben zu sein. Die bedenklichste Ungenauigkeit ist folgende: „Baschi von Ospendal, des Rats, wurde 1580 Landvogt von Maintal.¹⁹ Von seinen Söhnen war Kaspar Ritter und Amtsmann zu Kaiserstuhl; Martin Pfarrer in Feldkirch; Georg Zeno ein berühmter Arzt und des Raths; Benedikt, Chorherr zu Bischofszell. Ein fünfter Sohn war Pfarrer zu Wasen, Uri.“ Genau dasselbe hatte M. Styger schon 1885 geschrieben.²⁰ Aber damals schon hätte er sich vergewissern können, daß die Genannten mit Ausnahme

¹⁵ Vgl. S. 67. ¹⁶ Monatliche Nachrichten. Zürich. 1750. S. 84 f.

¹⁷ Der ausgestorbene Adel von Stadt und Landschaft Zürich. 1865. S. 76. ¹⁸ Siehe Anm. 4 zu V. Kapitel, 1. Abschnitt.

Kaspars unmöglich Sebastians Söhne sein konnten; denn Georg Zeno wurde laut schwyzerischen Akten 1698 gebüßt²¹, und der Bischofszeller Chorherr Benedikt lebte noch am Anfang des 18. Jahrhunderts.²² Genauere Angaben über diese beiden wären später wieder im Schweiz. Geschlechterbuch und im Hist. Biogr. Lex. zu finden gewesen. Martin, Pfarrer in Feldkirch, ist natürlich identisch mit Joh. Martin, Pfarrer zu Waldkirch (Kt. St.Gallen), der nach dem Sterbebuch der Pfarrei Arth 1708 gestorben ist; der Pfarrer von Wassen (Kt. Uri) ist jedenfalls der als solcher bezeichnete Josef Zeno, nach dem gleichen Verzeichnis 1728 gestorben. Vgl. die 2. Stammtafel der Beilage VII.

Niemand wird verlangen, daß ein Wappenbuch die Geschichte einer Familie erzähle. Will man aber historische Notizen bringen, dann sollten sie in aller Kürze das Wesentliche geben. Es müßten also von den Arther Hospenthal erwähnt werden die Ammänner von Zug, die Nikodemiten, die Rolle des Richters Franz Anton im Kampf der Linden und Harten. Von all dem, worüber doch in verschiedenen Bänden des Geschichtsfreundes (21., 22., 36., 85.) Ausführliches geschrieben stand, vernimmt man nichts. Dafür kommt ein vollständiges, jedenfalls zuverlässiges Verzeichnis aller in einem Auszugsrodel von 1632 aufgezählten Hospenthal mit Angabe ihrer Bewaffnung, weil dem Verfasser wohl ein solches Register gerade bei Hand war.

Der Artikel „Hospenthal“ dieses Wappenbuches entspricht also den Forderungen der Wissenschaft nicht. Ich bedaure, daß ich um der Sache willen das zu bemerken verpflichtet bin; denn M. Styger hat zur Geschichte des Kantons Schwyz manchen verdienstlichen Beitrag geliefert.

¹⁹ Sebastian, schon 1569 als Mitglied des Rates erwähnt (Eidg. Absch. IV. 2. Abt. S. 425), wird tatsächlich 1580 Landvogt im Maintal (a. a. O. S. 1285).

²⁰ Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. 4. Heft. S. 93.

²¹ Gfd. 36. S. 166. Er heißt hier allerdings nur Dr. Hospenthal; allein, daß er identisch ist mit dem von Styger genannten Arzt Georg Zeno, beweist eine Eintragung im Sterbebuch von Arth zum 21. August 1741: Anna Katharina, Tochter des Herrn Georg Zeno von Hospital, Dr. Phil. et Med., des Rats zu Schwyz.

²² Dettling. 1860. S. 318; vgl. auch die Notiz über Benedikt auf Seite 84.

VII. Stammtafeln.

1. Die Hospenthal in Ursern.

Es werden nur solche verwandtschaftliche Zusammenhänge als sicher gegeben, die dokumentarisch gestützt sind. Belege für Namen und Daten, die schon im II. Kapitel sich finden, werden nicht wiederholt. Zwei Zahlen, durch Bindestrich verbunden, bedeuten die erste und letzte Erwähnung.

Jakob I.

um 1270

wahrscheinlich Sohn des 1239
erw. Eberhard von Ursern

Johann I. geb. um 1270, erw. 1309. 1311	Jakob II. geb. um 1270 ux. Mechthild I. ¹ Hans II. ¹	Konrad 1309 Walter II. 1328 - 1346	Rudolf 1309 ux. Elisabeth (Beli) ²	Johann II. 1309
			Klaus ux. Hellwig (Helwig) ²	Hans III. (Jans) ux. Mechthild II. (Metzy) ²

Nicht einzureihen sind:

Hans I. 1285; wahrscheinlich ux. Ita. ³

Ammann Heinrich. 1294 - 1322; ux. Hemma, Tochter des Meiers von Bürglen. ⁴

Walter I. 1300.

Wilhelm. 1328 - 1339.

Ammann Klaus. 1363 - 1400.

Gottfried. 1363.

Hänsli. 1411 - 1429.

Hans IV. 1422 - 1439.

¹ Pergamentenes Jahrbuch von Ursern, S. 94. Es wurde um 1525 angelegt, beruht aber auf einem verlorenen ältern. G. v. Vivis, der die Notizen ausgezogen hat, begründet seine Auffassung, daß die genannten Hospenthal der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören. — Oechsli, Reg. Nr. 431. Gefällrodel der Fraumünsterabtei Zürich, Meieramt Silenen (nach J. L. Brandstetter zu datieren 1300—1321, näher 1300—1310), S. 137* und 138*.

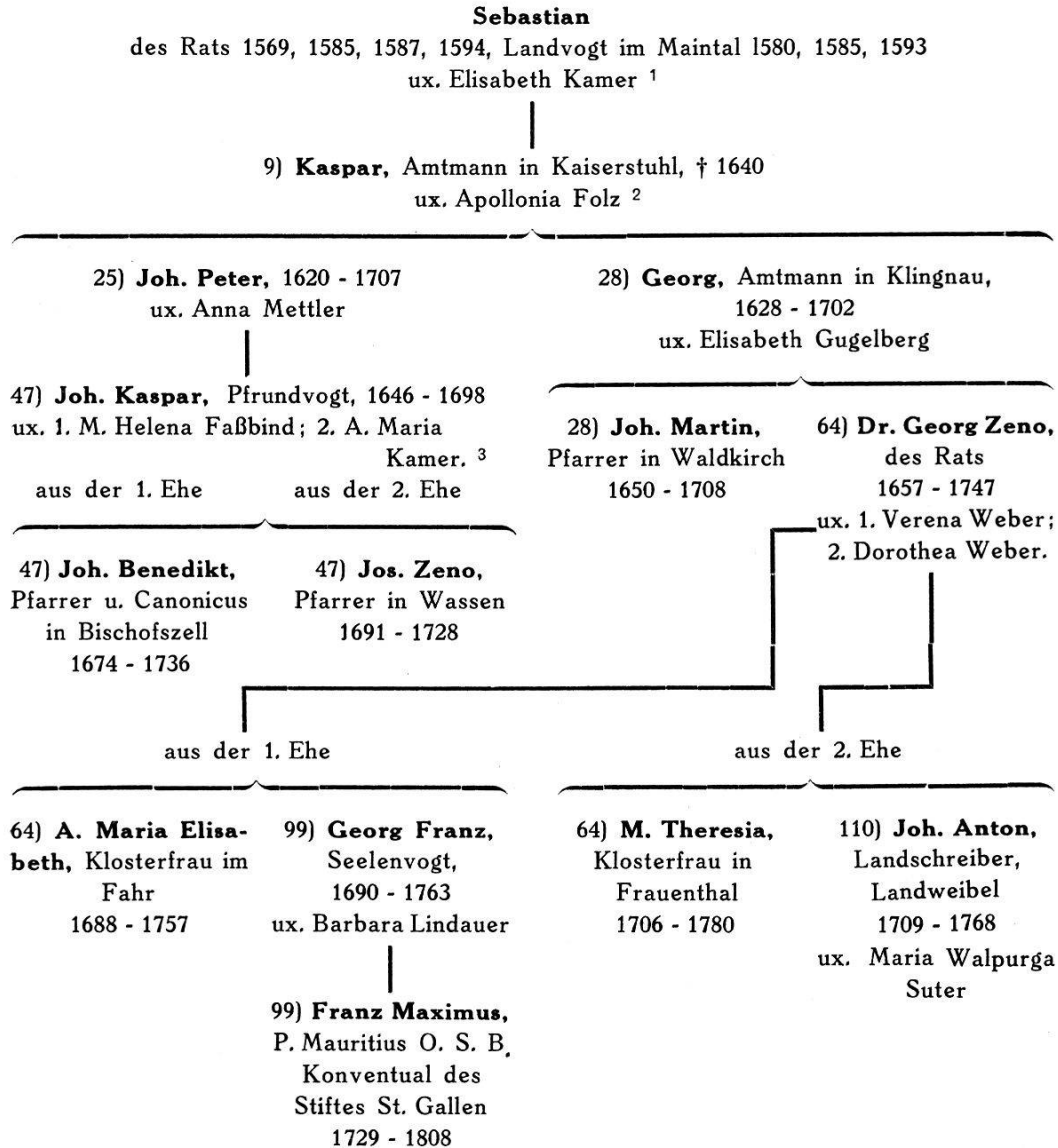
² Jahrbuch von Ursern. S. 94.

³ Oechsli, Reg. Nr. 431. S. 138*.

⁴ Jahrbuch von Schattdorf (Gfd. 6, S. 163). Es wurde 1518 angelegt, enthält aber auch Angaben aus viel früherer Zeit. — Konrad der Meier von Bürglen (erwähnt 1290 und 1294) stammte aus dem angesehenen Geschlechte der Schüpfer; sein Vater Burkard ist der erste nachweisbare Landammann von Uri, 1273 (Fr. Gisler in Hist.

2. Aus der Stammtafel des Ratherrn Sebastian.

Die meisten der genannten Personen erscheinen im 4. Abschnitt des V. Kapitels. — Die den Namen vorgesetzten Nummern entsprechen denjenigen im Familienbuch des Pfarrarchives, dem dieser Auszug entnommen ist.



Biogr. Lex. VI, S. 248). — Jahrzeiten stiftete man oft auch in entfernten Kirchen, mit denen man irgendwie in Beziehung getreten war, oder die sich besonderer Verehrung erfreuten.

¹ Daß E. Kamer Sebastians Frau und Kaspar sein Sohn sei, ist im Familienbuch nicht vermerkt, da die Verhelichung Sebastians und

3. Die Hospenthal im reformierten Kirchendienst, Nachkommen der 1655 nach Zürich geflüchteten Brüder Sebastian und Martin.

Die Angaben beruhen auf den früher zitierten Quellen.

Sebastian, Weber
1595 - 1675
ux. Anna Sydler

Martin, Säckelmeister
1607 - 1683
ux. Barbara von Uri

Jesaias, Hufschmied
1635 - 1672
ux. Anna Kippenhahn

Hans Rudolf, Provisor am Carolinum
1645 - 1715
ux. Elisabeth Büeler

Hans Jakob, Organist
1665 - 1728

Joh. Wilpert, Pfarrer
1667 - 1750
ux. Margarete Mai

Hans Jakob, Pfarrer
1690 - 1759

Philipp Ludwig, Pfarrer
1692 - 1739

Elias Philibert, Pfarrer
erw. 1727

Franz Christoph, Pfarrer
1697 - 1775

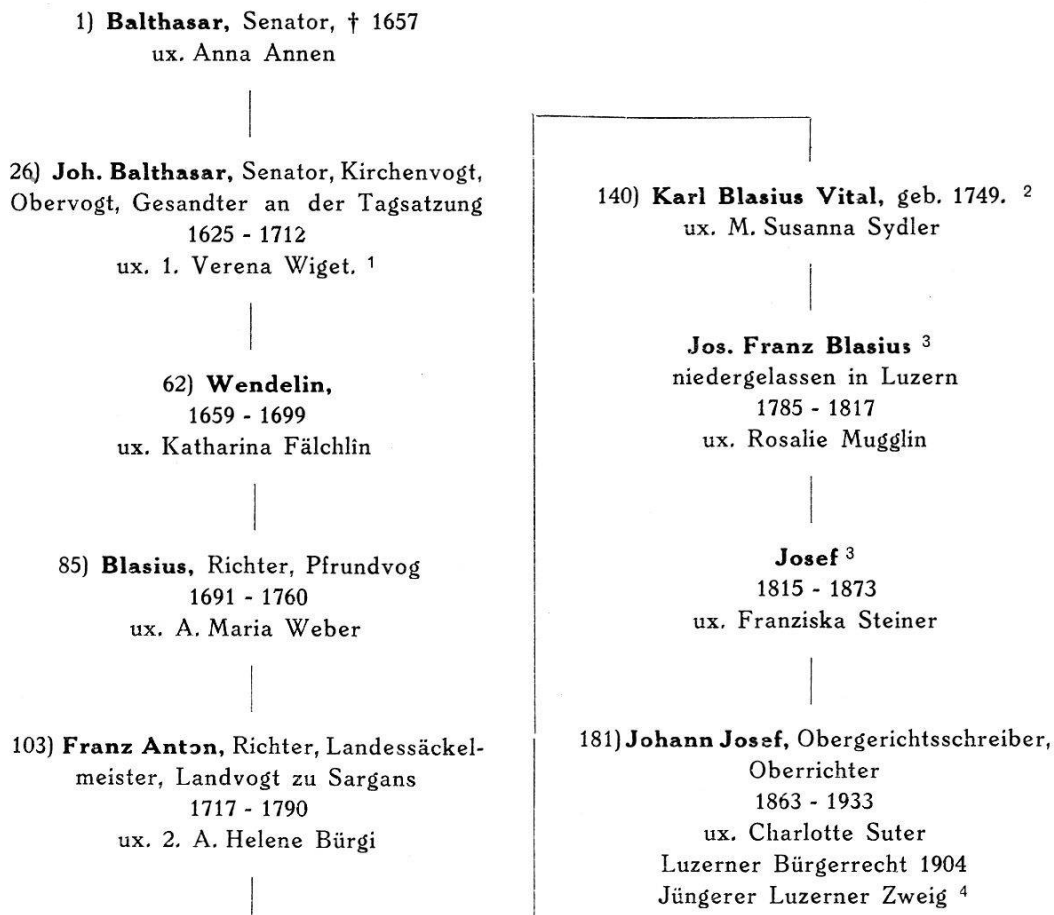
die Geburt Kaspars naturgemäß in eine frühere Zeit fallen als das älteste Datum des genannten Buches (1612). Diese Angaben stammen aus Kyd (I, S. 256), der in diesem Punkte Vertrauen verdient.

² In der in Niederuzwil befindlichen Kopie des die Familie Hospenthal betreffenden Abschnittes des Familienbuches steht „Holz“, welche Form eine Fehlschreibung des in Arth seit dem 17. Jahrhundert nachweisbaren Namens Folz ist.

³ Die Angaben des Familienbuches hinsichtlich der Frauen sind hier ungenau. Eventuell stammen die Söhne umgekehrt als angegeben aus der 1., bzw. 2. Ehe, vielleicht sind beide der gleichen Frau zuzuweisen.

4. Die Arther Aszendenz des jüngern Luzerner Zweiges.

Auszug aus dem Familienbuch des Pfarrarchives in Arth.
Die den Namen vorgestellten Nummern entsprechen denjenigen
des genannten Buches.



¹ Es ist nicht ganz sicher, daß der Sohn Wendelin von ux. 1 abstammt. Eventuell ist er der ux. 2. Barbara Tober oder der ux. 3. Sara Hunger zuzuweisen. Im Familienbuch der Gemeinderatskanzlei sind die beiden letztgenannten Frauen nicht aufgeführt

² Todesdatum nicht zu ermitteln.

³ Jos. Franz Blasius hat weder im Familienbuche des Pfarrarchives noch in demjenigen der Gemeinderatskanzlei eine spezielle Nummer; seine Ehefrau ist nicht angegeben. — Josef (1815—1873)

VIII. **Siegel und Wappen.** Vom Anfang des 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts sind viele Siegel der Hospenthal erhalten. Wir geben vier in den Abbildungen. — Nr. 1. Als ältestes das Rundsiegel Heinrichs, des Ammanes von Ursern, 30. November 1309: im Siegelfeld schreitender Bär, das redende Wappentier des Tales (Ursaria), St. A. Luzern, Fasz. 31. — Nr. 2. Rundsiegel des Luzerner Bürgers Heinrich, 24. Januar 1373: im Schild schreitender Bär, Kleinod undeutlich (ausgespannter Flug?). Urk. im Stiftsarchiv Beromünster.¹ — Nr. 3. Rundsiegel des Urserner Ammanes Klaus, 22. Juni 1396: im Schild schräg schreitender Bär (sieht aus wie ein Fuchs). Abgebildet in Hoppeler, Ursern, S. 68. — Nr. 4. Rundsiegel Rudolfs, des Ammanes von Zug, 1. September 1401: im Schild schräg schreitender Bär. Kanzlei der Bürgergemeinde Zug, Nr. 88.²

Wiederholt finden sich Darstellungen des Wappens auf den Trinkgeschirren in Arth und Steinen (1584 bis ca. 1620): im Schild stehender Bär (auch auf Dreiberg), ein Kreuz in den

fehlt in beiden Familienbüchern. Bei No. 181 sind aber als Joh. Josefs Eltern Josef und Franziska geb. Steiner vermerkt. — Die Lücken in den Familienbüchern sind darauf zurückzuführen, daß die fraglichen Familienmitglieder außerhalb des Kantons wohnhaft waren, und bis zur Einführung des Zivilstandsregisters (1876) auswärts eingetretene Aenderungen des Zivilstandes nur ausnahmsweise an die Heimatgemeinde gemeldet wurden. Die fehlenden Daten und die Stammfolge ergeben sich aber mit Sicherheit aus andern amtlichen Registern, Urkunden und Akten: Heimatschein des Jos. Franz Blasius vom 19. Juni 1808 (bei den Familienpapieren der Hospenthal, Luzern); Eintragungen im Ehebuch des Pfarramtes Sursee (11. Juli 1808) sowie im Taufbuch (19. Januar 1814, 9. November 1815, 18. Februar 1818), im Ehebuch (25. November 1861) und im Sterbebuch (6. November 1817, 14. Mai 1819, 9. September 1845, 12. Oktober 1873) des Pfarramtes Luzern. — Verschiedene die 4. Stammtafel und das 20. Jahrhundert betreffende Feststellungen verdanke ich Herrn Dr. jur. K. von Hospenthal, Luzern.

⁴ Die Söhne Joh. Josefs sind verzeichnet im Schweizerischen Geschlechterbuch IV. 1913. S. 279.

¹ Von demselben Heinrich ist unter andern ein Siegel vom 25. Januar 1384 vorhanden, bei dem der Bär auch als Kleinod erscheint. St. A. Luzern, Urk. Fasz. 94 II.

² Das gleiche Wappen zeigt das Siegel des Zuger Ammanns Johann vom 23. April 1378. St. A. Luzern, Urk. Fasz. 94 I.



Vorderpranken haltend; als Kleinod wachsender Bär mit dem Kreuz (von Vivis, Kleiner Beitrag zur Geschichte der von Hospenthal, Mskr. S. 34 f.).

Originell ist das Wappen des Beat von Hospenthal am „Schützenbascheli“ (Sebastiansstatue) in Muotathal: statt des Kreuzes hält der Bär eine Feuerbüchse „bei Fuß“ in den Tatzen

(M. Styger in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. 1885. 4. Heft, S. 93); nach von Vivis (a.a.O. S. 34) war er 1659 Schützenmeister.

Aus dem 18. Jahrhundert stammt der Siegelstempel des Franz Anton von Hospenthal, Landvogt zu Sargans, der sich im Besitze der von ihm abstammenden Familie von Hospenthal in Luzern befindet (vgl. die 4. Stammtafel der Beilage VII); in ovalem Schild auf begrastem Boden stehender Bär mit Halsband, das Kreuz in den Pranken; als Kleinod wachsender Bär mit Kreuz (Nr. 5 der Siegeltafel). Ein Abdruck findet sich in einem Schreiben Franz Antons vom 27. Dezember 1773 an Landammann und Rat Evang. Relig. des Standes Glarus. Landesarchiv Glarus.

Als Wappenfarben gibt die Chronik von Stumpf, sowie das Wappenbuch von Gilg Tschudi einen silbernen Bären in Schwarz, dagegen Renward Cysat einen schwarzen Bären in Silber. Die neuere Farbenzusammenstellung, bei welcher das Silber des Grundes durch Gold ersetzt ist, wie bei J. Egli (Der ausgestorbene Adel der Stadt und Landschaft Zürich, 1865, S. 76), scheint auf einem Irrtum zu beruhen und wurde wohl wie das Kreuz durch das seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts gebräuchliche Wappen der Stammheimat, der Talschaft Ursern, veranlaßt (von Vivis, a.a.O. S. 37).

IX. Das Votivkreuz Ulrichs von Hospenthal in Oberarth.
Ueber die Stiftung vgl. S. 50. Das Werk wurde bald nach 1499 erstellt. Wer es geschaffen hat, ist noch nicht festzustellen. War der Bildhauer vielleicht jener nur aus Akten bekannte Jörg Wild, der um diese Zeit in Luzern bezeugt ist (vgl. S. 45) und Margarete von Hospenthal zur Frau hatte? War diese eine Schwester Ulrichs, und verdankte Jörg die Bestellung dieser Verwandtschaft?

Jedenfalls haben wir hier das Werk eines Meisters vor uns, der zu den besten schweizerischen Plastikern seiner Zeit gehört. Die Auffassung des ganzen Bildes ist ungemein edel. Das Haupt Christi, zu dessen beiden Seiten die Haare herabwallen, und in dessen feinen Zügen, wenn auch idealisiert, die Spuren der erlittenen Marter ergreifend zum Ausdruck kommen, ist leicht gegen die rechte Seite geneigt. Die Gliederung

des schlanken Körpers, die deutlich herausgearbeiteten Kniegelenke und die Muskulatur zeigen schon eine erfreuliche Kenntnis der Anatomie. Das Lententuch ist in dekorativer Absicht nach Außen geschwungen.

